

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt.

©. 505.

Nr 60.

Darmstadt den 22. December 1820.

Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums Hessen.

LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von
Hessen und bei Rhein &c. &c.

Nachdem Wir die, in Gemäßheit des Artikels 21. Unseres
Edicts vom 18ten März d. J. über die landständische Ver-
fassung geäußerten Wünsche Unserer getreuen Stände über die
constitutionellen Bestimmungen vernommen und in Beziehung
auf dieselben Unsere Entschliesungen gefaßt haben; so finden
Wir Uns nunmehr bewogen, diese Entschliesungen und die
durch dieselben nicht abgeänderten verfassungsmäßigen Be-
stimmungen Unseres Edicts vom 18. März d. J. über die land-
ständische Verfassung, so wie auch aus dem Wahlgesetze, der
Geschäftsordnung, dem Edicte über das Staatsbürgerrecht und
dem Edicte über den Staatsdienst in eine Urkunde zusammen-
zufassen und Wir verordnen daher Folgendes, als

Die Verfassung des Großherzogthums.

Titel I.

Von dem Großherzogthum und dessen Regierung
im Allgemeinen.

Artikel 1.

Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des deut-
schen Bundes.